



# Turn- und Sportverein 1927 e.V. Pressath

## Beitragsordnung

Gemäß § 7 der neuen Vereinssatzung erlässt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein 1927 e. V. Pressath folgende Beitragsordnung:

### § 1 Höhe der Jahresbeiträge des Hauptvereins

Schüler bis einschl. 13 Jahre	18,00 €
Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	54,00 €
Familienbeitrag 1)	120,00 €
Spartenspezifischer Beitrag (bei Bedarf)	_____ €

1) Der Familienbeitrag gilt jeweils für Eltern und sämtliche eigene Kinder unter 18 Jahren.

### § 2 Fälligkeit der Beiträge

Gemäß § 7 der neuen Satzung werden die Beiträge der Mitglieder jährlich erhoben.

Der Beitrag wird jährlich zum 15.01. oder – falls dieser auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen sollte – dem darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht. Die Beitragshöhe ergibt sich altersabhängig aus §1 der Beitragsordnung.

Als Frist für die Vorabankündigung einer Kontobelastung per SEPA-Lastschrift (Pre-Notification) werden 5 Tage vor Fälligkeit vereinbart.

Lastschriften, die von den in dieser Beitragsordnung genannten Terminen oder Beträgen abweichen, werden bei individuellen Änderungen mündlich, bei generellen Änderungen durch Aushang im Vereinsheim oder anderweitige Veröffentlichung (Presse, Homepage usw.) angekündigt.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Der Verein kann eventuelle Rücklastschriftgebühren geltend machen.

Mitglieder, die dem Verein während des Kalenderjahres beitreten, entrichten bei Eintritt im ersten 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag und beim Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag.

### § 3 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 8 der neuen Satzung endet.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag durch den Vorstand befreit werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, wobei das Kündigungsschreiben dem Verein bis spätestens 30. November zugegangen sein muss. Nach diesem Termin eingehende Kündigungen werden erst für das Folgejahr wirksam.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, erfolgt durch die Vorstandschaft der Ausschluss aus dem Verein.

### § 4 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2013 beschlossen.